

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück III. Sandomierz, den 1. Februar 1918.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

Nr. 12.

Polizeihundestationen im Kreise.

Mit 1. Jänner 1918 wurde in Osiek im Anschlusse an den dortigen Feldgendarmerieposten eine Polizeihundestation errichtet und derselben als Rayon der Bereich der Gameinden Osiek, Łoniów und Tursko zugewiesen.

Die Raoyne der Polizeihundestationen umfassen gegenwärtig nachstehende Gemeinden:

Polizeihundestation in	Zu deren Rayone gehörende Gemeinden
Sandomierz	Sandomierz, Dwikozy, Zawichost, Wilczyce, Obrazów und Samborzec.
Klimontów	Klimontów, Koprzywnica, Jurkowice und Lipnik.
Osiek	Osiek. Łoniów und Tursko.
Staszów	Staszów, Wiśniowa, Rytwiany und Połaniec.

Die Bestimmungen betreffend die Inanspruchnahme der Polizeihunde werden neuerlich zur Erinnerung gebracht und zwar:

Die Heranziehung des Polizeihundes kann nur im Wege der Gerichte bezw. der Gendarmerieposten geschehen.

Auf private Requisitionen wird die Polizeihundestation nicht rea[illegible]ieren und haben sich deshalb alle Parteien in dieser Beziehung unter Bekanntgabe des

Falles und der Tatortes, der Art und des Zeitpunktes der Tatverübung an den nächstgelegenen Gendarmerieposten zu wenden.

Im allgemeinen soll der Polizeihund nur bei schwereren Straftaten und dann in Aktion treten, wenn die gegebenen Verhältnisse die Verwendung eines Polizeihundes tatsächtlich erheischen und die Letztere voraussichtlich einen Erfolg erwarten lässt.

Es soll zwischen dem Zeitpunkte der Tatverübung und der Inanspruchnahme des Polizeihundes kein allzulanger Zeitraum liegen und muss inzwischen für die tunlichste Absperrung des Tatortes und dessen Umgebung in möglichst grossem Umkreise gesorgt werden. Ist es ein Haus, so ist es notwendig Jedermann von den Türen und Fenstern fern zu halten, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergrieffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben.

Auch Fussspuren sind in gleicher Weise zu sichern, jedoch dürfen dieselben mit anderen Gegenständen nicht zugedeckt werden.

Die im Amtsblatt Nro. 18. ex 1916 Punkt 10, Nro. 2. ex 1917 Punkt 4. und Nro. 15, ex 1917 Punkt 3. verlautbarten Kundmachungen treten ausser Kraft.

E. Nr. 264| VA.

Nr. 13.

Parteienverkehr bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale des M. G. G.

Der Parteienverkehr und die Einlösung bzw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen findet statt nur an Dienstagen und Donnerstagen und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, an darauffolgendem Tage.

Nr. 14.

Bekämpfung des Wohnungswuchers.

In den Städten und Märkten des Kreises sind Fälle vorgekommen das Hausbesitzer Mietparteien die ihre Verpflichtungen erfüllen, kündigen und delogieren um auf diese Weise einen übermässig hohen Mietzins zu erlangen, welcher in keinem Verhältnisse zu den jetzigen Teuerungsverhältnissen steht.

Zwecks Bekämpfung dieses **Wohnungswuchers** werden die Schuldigen in Hinkunft **im adminisrativen Wege rücksichtlos bestraft werden.**

Es wird beigefügt, dass eine angemessene Erhöhung des, vor dem Kriege festgesetzten Mietzinses nicht als Wohnungswucher zu betrachten ist.

Nr. 15.

Kapitalrentensteuer und spezielle Rentensteuer.

Der dritte Absatz der h. ä. Verlautbarung Amtsblatt Nr. 11. vom 15. September 1917 wird Absatz 7. in dieser Beziehung richtiggestellt, dass der Satz der speziellen Rentensteuer von den mit Wertpapieren versicherten laufenden Rechnungen 0.396% nicht aber 0.215% beträgt.

W. S. Nr. 93.570|17.

Nr. 16.

Beschlagnahme von Stroh.

Durchführungsbestimmungen zur der im Amtsblatte St. II. Nr. 9. verlautbarten Verordnung des M. G. G. vom 20. Dezember 1917, W. S. Nr. 69384 (Vdg. Bl. Nr. 99.) betreffend Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 20. Dezember 1917 Vdg. Bl. Nr. 99. betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

Verbrauchsnormen.

§ 1.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917, bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt **höchstens** 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt **höchstens** 6 mq. verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für Dezember 1917 (15 Tage)	ad a)	100 kg.	ad b)	50 kg.
„ Jänner 1918	„ „	200	„ „ „	100	„
„ Februar „	„ „	200	„ „ „	100	„
„ März „	„ „	200	„ „ „	100	„
„ April „	„ „	200	„ „ „	100	„
„ Mai „	„ „	100	„ „ „	50	„
„ Juni „	„ „	100	„ „ „	50	„
„ Juli „	„ „	100	„ „ „	50	„

Versorgung der Nichtproduzenten.

§ 2.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh **nur bis zum 15. Februar 1918** inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderst berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

§ 3.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917, WS. Nr. 84951|17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II. a,, b) und d) dieser Vdg.)

Transportlegitimationen.

§ 4.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bzw. Übernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Stroh per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bzw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg. pro Stück und Tag zu berechnen.

Bahn- und Schifftransporte.

§ 5

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bzw. Übernahmslegitimation.

Kontrollmassnahmen.

§ 6.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bzw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokalbedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

Zwangsmitteln.

§ 7.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bzw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

Nr. 17.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 22. Jänner 1918 wurde der Rubelkurs auf

220 Kronen = 100 Rubel

festgesetzt.

E. Nr. 436|VA.

Nr. 18.

Parteienverkehr bei der Kassa des Kreiskommandos.

Am 1. Montag eines jeden Monats werden in der Zeit von 10 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag in erster Linie die von Auswärts erschienenen Wojts bei der Liquidatur beziehungsweise Kassa des Kreiskommandos ausnahmslos abgefertigt werden. Die übrigen Parteien nur nach Zulässigkeit nach Abfertigung der Wojte.

E. Nr. 1310|VA.

Nr. 19.

Ausbildungskurs für höhere Gemeindebeamten.

Das kön. polnische Ministerium des Innern in Warschau veranstaltet in der Zeit vom 11. Feber bis 11. Mai 1918 einen 3-monatlichen Ausbildungskurs für höhere Gemeindebeamten wie Bürgermeister, besoldete Magistratsmitglieder und Kreissekretäre für Gemeindeangelegenheiten.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Nähere Weisungen erteilt die Politische Abt. des Kreiskommandos.

E. Nr. 19368|17.
V. A.

Nr. 20.

Rechtsabteilung des Militärgeneralgouvernements in Lublin.

Laut Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. November 1917 BZCh. Nr. 3018|17 wurde mit der Vertretung der k. u. k. Militärverwaltung in Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten insbesondere vor den polnischen Gerichten und Behörden im Sinne des Art. IV. Abs. 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 V. Bl. Nr. 75 **die Rechtsabtelinng** des MGG. betraut.

E. Nr. 1175/VA.

Nr. 21.

Einhebung von städtischen Zuschlägen beim Ausstellen von Auslandsreisepässen.

Auf Grund des Gesetzes vom 6/18. Februar 1868. verlautbart auf Seite 433, Band 67 der Gesetzesammlung des Königreiches Polen hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit Erlass A. Nr. 166417/17. vom 10. Jänner 1918, mit 1. Jänner 1918. die Einhebung einer Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen in der Höhe von je 10 (zehn) Kronen bewilligt.

Diese Zuschlag gebühr hat zu Gunsten der Kassen jener Städte zuzufliessen, in welchen der Auslandsreisepass ausgestellt wird, berührt richt die bei der Ausstellung von Reisepässen zur Einhebung gelangende staatliche Stempelgebühr und wird bei der städtischen Kassa erlegt.

Bemerkt wird, dass das kaiserlich deutsche Okkupationsgebiet in Polen nicht als Ausland gilt, daher bei der Ausstellung von Reisepässen nach diesem Gebiete die besagte Zuschlagsgebühr nicht eingehoben werden wird.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Massnahmen zur Erleichterung des Ermittlungsdienstes.

Zur Erleichterung der Feststellung der Hingehörigkeit überzähliger Gepäcks- und Frachtstücke usw. ist den Versendern anzuraten, im eigenen Interesse in jedem Stück obenauf **einen Zettel mit der genauen Adresse des Absenders und des Empfängers (Absende- und Bestimmungsstation)** einzulegen.

Bei Wagenladungen empfiehlt sich die Anbringung eines gleichen Zettels im **Innern** des Wagens. Ein Ankleben des Zettels ist unzulässig. Es ist hiebei jedoch darauf zu achten, dass nach der Entladung dieser Zettel sofort wieder entfernt wird.

Erleichterungen des Reiseverkehres

zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

(Vdg. Bl. St. XXV. v. J. 1917. Nichtamtl. Teil.)

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf weiteres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausg-stellten Paß ausweisen, Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin- und Rückreisen mit einer Giltigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu erteilen. Personen bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermäßigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Giltigkeitsdauer zu erheben:

a) bei einer einmaligen Hin- und Rückreise 2 M,

b) bei wiederholten Hin- und Rückreise 5 M,

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Versendnung von Privatpostpaketen über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

(Vdg. Blatt St. XXV. Nichtamtl. Teil).

Jede Privatpostpaketsendung, welche über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen bestimmt ist, bedarf außer der Postbegleitadresse (Zolldeklaration, statistische Warenerklärung) eines Dokumentes des Militärgeneralgouvernements in Bezug auf die Ausfuhr. Es sind erforderlich:

1. Nach der Monarchie:

a) für ausfuhrverbotene Waren ein Ausfuhrzertifikat der Warenverkehrzentrale beim M.-G.-G. in Lublin.

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

2. Nach dem deutschen Verwaltungsgebiete, Deutschland oder dem sonstigen Auslande:

a) für ausfuhrverbotene Waren eine Ausfuhrbewilligung des Militärgeneralgouvernements (Warenverkehrszentrale beim M.-G-.G. in Lublin,

b) für nicht ausfuhverbotene Weren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

Bezüglich der erforderlichen Postbegleitdokumente besteht kein Unterschied zwischen Sendungen nach dem Deutschen Verwaltungsgebiete oder nach Deutschland.

Sendungen, für welche ein Ausfuhrzertifikat beigebracht ist bedürfen keiner weiteren Bestätigung des Kreiskommandos.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER, m. p. **Oberst.**